

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Stolz Aufrolltechnik GmbH, Im Branden 33, 88634 Herdwangen-Schönach

1. Geltungsbereich

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich für alle Geschäfte, die wir, Firma Stolz Aufrolltechnik GmbH, mit Kunden abschließen. Abweichende Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Bestellung

Bestellungen werden erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch uns verbindlich. Wir behalten uns jedoch vor, insbesondere in Eilfällen, an uns gerichtete Bestellungen auch stillschweigend durch unmittelbare Ausführung anzunehmen. Ver-einbarungen mit nichtvertretungsberechtigten Mitarbeitern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Unterlagen

Unsere Angebote sind freibleibend. Geringe Abweichungen vom Angebot sind hinzunehmen, wenn und soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Zeichnungen, Muster, Kataloge und andere Unterlagen bleiben unser Eigentum und unterliegen unserem Urheberrecht. Sie dürfen Konkurrenzunternehmen nicht vorgelegt werden. Konstruktions- oder Formänderungen, die -technisch bedingt- erforderlich sind oder auf Verbesserungen der Technik bzw. auf Forderungen des Gesetzgebers zurückzuführen sind, bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Liefergegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Besteller zumutbar sind. Innerhalb einer Toleranz von 10 % der Gesamtauftragsmenge sind fertigungsbedingt Mehr- und Minderlieferungen zulässig. Ihrem Umfang entsprechend ändert sich hierdurch der Gesamtpreis.

4. Preise/Zahlungen

Die Preise verstehen sich, wenn nicht anders angegeben, in EURO ohne Mehrwertsteuer, Verpackung, Fracht, Porto und Versicherung. Soweit wir nach der Verpackungsverordnung verpflichtet sind, die Verpackung zurückzunehmen, trägt der Besteller die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung. Unsere Forderungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto. Mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Ansprüchen kann der Besteller weder aufrechnen, noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Die mit unseren Lieferanten vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen jeder Art aus. Sind keine Preise in der Bestellung angegeben, gelten die zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Listenpreise mit den handelsüblichen bzw. uns gegenüber üblichen Abzügen.

5. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur Zahlung vor.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
- Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

Bei Verwendung gegenüber Kaufleuten, einer juristischen Person öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gilt darüber hinaus folgendes:
 - Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, können wir verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
 - Werden die Liefergegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für uns.
 - Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, hat der Besteller uns unverzüglich davon zu benachrichtigen und uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. ein Dritter ist auf unser Eigentum hinzuweisen.
 - Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der Wert ihr zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

6. Lieferfrist/Lieferung

- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller gegebenenfalls zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.
- Die Lieferfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, z. B. Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Materialien, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterprioritäten eintreten. Die Lieferfrist verlängert sich entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse.
Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Von uns werden Beginn und Ende derartiger Hindernisse in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitgeteilt.
- Teillieferungen sind innerhalb der von uns angegebenen Lieferfristen zulässig, soweit sich Nachteile für den Gebrauch daraus nicht ergeben.

e) Kommt der Lieferer in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 2,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge Verspätung nicht rechtzeitig genutzt werden kann.

7. Schadenersatz

Tritt der Besteller unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, können wir unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 10% des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten und für entgangenen Gewinn fordern. Dem Besteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

8. Abnahme

Der Besteller ist verpflichtet den Liefergegenstand anzunehmen. Mangels abweichender Vereinbarungen (z.B.: Lieferung durch uns) erfolgt die Lieferung in Herdwangen-Schönach. Mit Übergabe an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Besteller auch dann über, wenn wir die Anlieferung übernommen haben.

9. Gewährleistung

Unsere Gewährleistung bestimmt sich nach dem Gesetz, soweit nachfolgend keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind. Bei Sachmängeln gilt eine Verjährungsfrist von 12 Monaten.
Offene Mängel hat der Besteller unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, verdeckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen. Wurde eine Abnahme der Ware oder eine Erstmusterprüfung vereinbart, ist die Rüge von Mängeln ausgeschlossen, die der Besteller bei sorgfältiger Abnahme oder Erstmusterprüfung hätte feststellen können.
Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel festzustellen und den Mangel zu beseitigen. Bei Mengenlieferungen ist uns Gelegenheit zu geben, die fehlerhafte Ware auszusortieren und Ersatz zu leisten.
Der Besteller ist dafür verantwortlich, dass die von uns gelieferte Ware sachgemäß behandelt wird. Insbesondere dürfen die von uns gelieferten Geräte, insbesondere Schläuche und Dichtungen, nur mit den von uns als geeignet bezeichneten Stoffen/Medien verwandt, befüllt bzw. diesen ausgesetzt werden.

10. Schutzrechte und Patente

Wir sind nicht verpflichtet zu prüfen, ob durch die Herstellung und/oder Gebrauch des Liefergegenstandes, wenn er von unserem Standardprogramm nach Katalog auf Wunsch des Bestellers abweicht, Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Besteller stellt uns hierdurch in diesem Fall von allem eventuellen Ansprüchen Dritter Schutzrechtsinhaber frei.
Der Kunde ist verpflichtet, die im Rahmen unserer Fabrikation und Technologie zum Einsatz kommenden Patente und Schutzrechte zu achten und unsere Geräte wie auch deren Details und Zubehör, weder selbst nachzubauen, noch Dritten zum Nachbau zugänglich zu machen.

11. Haftungsfreizeichnung

Schadensersatzansprüche aus Delikten sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht. Dies gilt auch bei Handlungen unserer Vermittlungs- und Erfüllungsgehilfen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Erfüllungsort ist Herdwangen-Schönach
- Gerichtsstand ist Sigmaringen, wir sind auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
- Es gilt ausschließlich deutsches Recht, das UN-Kaufrecht (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorgenannten Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmung davon unberührt.

Stand September 2008